

Richtlinie der Stadt Bernburg (Saale) über die Zahlung von Begrüßungsgeld an Studenten der Hochschule Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zuwendungszweck/Gegenstand

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) zahlt an Studenten der Hochschule Anhalt, die ihren Hauptwohnsitz nach Bernburg (Saale) verlegen ein einmaliges Begrüßungsgeld. Die Stadt Bernburg (Saale) bekennt sich damit zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die Zahlung des Begrüßungsgeldes ist eine Maßnahme der Stadt Bernburg (Saale) zur Stärkung der kommunalen Wirtschaftskraft und des ökonomischen Aufschwungs mit dem Ziel der Ansammlung hochqualifizierter Fachkräfte, um somit eine gesteigerte Standortattraktivität zu erreichen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Bernburg(Saale) gewährt das Begrüßungsgeld nach Maßgabe des Ratsbeschlusses vom und dieser daraufhin erlassenen Richtlinie.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt allen Studierenden der Hochschule Anhalt mit Hauptwohnsitz in Bernburg (Saale), die die in § 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 100 Euro.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt ist der Student, der sich im Jahr des Studienbeginns für das jeweils laufende Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester bis zum 30.06. beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale) mit Hauptwohnsitz anmeldet und bis zum Ende des 3. Semesters diesen Wohnstatus noch besitzt.
- (2) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Bernburg (Saale) darf nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.
- (3) Bei Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Anmeldung, bei verspäteter Anmeldung oder bei mehrfachem Wechsel der Hauptwohnung kann die Zuwendung versagt werden.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren

- (1) Das Begrüßungsgeld beträgt einmalig 100 Euro. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrags zu versichern, dass sie diese Beihilfe bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (2) Der Student reicht zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen am Ende des 3. Semesters, jedoch spätestens bis zum Ende des 4. Semesters den vollständig ausgefüllten Antrag auf Begrüßungsgeld sowie eine Studienverlaufsbescheinigung bzw. die Immatrikulationsbescheinigungen der ersten drei Semester beim Einwohnermeldeamt der Stadt Bernburg (Saale) ein.
- (3) Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gem. § 4 erfolgt die Auszahlung des Begrüßungsgeldes durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung als nicht rückzahlbare Zuwendung.
- (4) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.
- (5) Antragsteller, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Angabe der Ablehnungsgründe.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Übergangsregelung laufendes Semester

Für den Studenten, der sein Studium im Wintersemester 2016/2017 aufgenommen hat, verlängert sich die Frist nach § 4 Abs. 1 bis zum 28. Februar 2017.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bernburg (Saale),

S c h ü t z e
Oberbürgermeister

(Siegel)